

Satzung
über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die
Nutzung der städtischen Wohncontainer
Alte Landstraße 89

Inhalt

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Gebühren.....	1
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung, Änderung der Nutzung.....	2
§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht	2
§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte	3
§ 6 Hausordnung	4
§ 7 Rückgabe der Unterkunft	4
§ 8 Haftung und Haftungsausschluss.....	4
§ 9 Verwaltungszwang.....	4
§10 Datenschutz.....	5
§11 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 308) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Bargteheide erhebt für die Benutzung der Wohncontainer Alte Landstraße 89 Gebühren.

§ 2 Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr je Zimmer in einer Wohneinheit beträgt 186,95 Euro. Die Nebenkosten werden je Person auf 84,05 Euro festgesetzt.
- (2) Die Nutzungsgebühr je Zimmer wird auf die Bewohner/innen zu gleichen Anteilen aufgeteilt.
- (3) Wird die Unterkunft nicht einen vollen Monat benutzt, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung, Änderung der Nutzung

- (1) Jede Nutzung der Notunterkunft ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit dem Einzug in die Notunterkunft und endet mit dem Auszug.
- (3) Die Gebühr ist bis zum 7. Tage nach dem Einzug und später bis zum 3. Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird durch Einweisungsverfügung begründet, die auf den Beginn der tatsächlichen Nutzung abzustellen ist. Muss eine Einweisung ohne schriftliche Verfügung erfolgen, wird die Verfügung unverzüglich nach der Einweisung erlassen.
- (5) Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch die Nutzerin oder den Nutzer einen Monat vorher zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Eine Verkürzung dieser Frist ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (6) Das Nutzungsverhältnis endet durch Widerruf der Stadt Bargteheide. Ein Widerruf kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die Bewohnerin/der Bewohner sich länger als 14 Tage nicht in der Unterkunft aufhält.
- (7) Die Stadt Bargteheide ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer auch ohne deren Einwilligung in eine andere Unterkunft oder in andere Räume derselben Unterkunft umzusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - a) Abbruch, Umbau, Verkauf oder anderweitige Vermietung der genutzten Unterkunft.
 - b) das Ende des Miet- oder Nutzungsvertrages bei angemieteten Unterkünften.
 - c) Über- oder Unterbelegung der Unterkunft.
 - d) Konflikte, die in der Person der Benutzerin oder des Benutzers begründet sind und anders nicht bereinigt werden können.
 - e) Handlungen der Benutzerin oder des Benutzers, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzerinnen oder Benutzer führen.
- (8) Die Umsetzung wird durch eine Umsetzungsverfügung begründet. Sie ist zum gesetzten Termin zu vollziehen.
- (9) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Obdach überlassenen Räume und Nebenräume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, die zugewiesenen Räume und überlassenes Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der normalen Abnutzung instand zu halten und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Bei Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses wird ein Übergabeprotokoll gefertigt und von dem oder der Eingewiesenen und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Verwaltung unterzeichnet.
- (3) Es ist nicht zulässig:
 - a) In die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; Tagesbesucherinnen und -besucher sind zulässig.
 - b) Die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen.
 - c) Gegenstände in gemeinschaftlich genutzten Räumen aufzustellen.
 - d) Ein oder mehrere Tiere in der Unterkunft zu halten.
 - e) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände auf den Grundstücken abzustellen.
 - f) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne vorheriges ausdrückliches Einverständnis der Stadt in oder an der Unterkunft vorzunehmen.
- (4) Den Benutzerinnen und Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann dieses Recht auf weitere Verwaltungsangehörige übertragen.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte nach Ankündigung oder mit Einverständnis der Benutzerinnen oder Benutzer werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt hält zu diesem Zweck die notwendigen Schlüssel bereit.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet für ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung der zugewiesenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Sie haften auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt auf deren Kosten beseitigen oder beseitigen lassen.
- (3) Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

- (4) Kleinere Instandsetzungsarbeiten bis zu einer Höhe von 100 € im Jahr tragen die Nutzerin oder der Nutzer, wenn sie oder er eine Unterkunft länger als 6 Monate nutzen. Bei einem Wechsel der Unterkunft werden höchstens 100 € im Jahr der Umsetzung fällig.

§ 6 Hausordnung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Hausordnung für diese Unterkünfte erlassen. Sie gilt als Ergänzung zu den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses gibt die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein und sauber zurück. Alle Schlüssel werden der Stadt zurückgegeben, auch von der Benutzerin oder dem Benutzer selbst gefertigte Duplikate. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einer anderen Benutzerin oder einem anderen Benutzer daraus entstehen, dass nicht alle Schlüssel zurückgegeben werden.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft versehen hat, kann er wegnehmen, muss aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abdingen, es sei denn, die Benutzerin oder der Benutzer hat ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.
- (3) Zurückgelassene Sachen werden auf Kosten der bisherigen Benutzerin oder des bisherigen Benutzers durch die Stadt entfernt. Die Kostenpflicht geht auf die Erben über. Sofern es sich nicht um wertlose Sachen oder Abfall handelt, werden die Gegenstände in Verwahrung genommen. Werden die Gegenstände nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt, gilt das Eigentum an den Sachen als aufgegeben.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für von ihnen verursachte Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern der Einrichtungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich Benutzerinnen, Benutzer, Besucherinnen oder Besucher gegenseitig zufügen.

§9 Verwaltungszwang

Räumen Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 des Landesverwaltungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§10 Datenschutz

Die Stadt erhebt, nutzt und speichert personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Diese erhobenen Daten dürfen in anonymisierter Form auch zur statistischen Auswertung und zur Sozialplanung verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bargteheide, den 13. Dezember 2023


Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin



